



Philosophische Fakultät I

Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Psychologie (120 Leistungspunkte)

vom 04.07.2018

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 und 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) und §§ 7 Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297/ 298), 18 der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen vom 26.05.2008 (HVVO) (GVBl. LSA S. 196), der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther- Universität Halle-Wittenberg (Bewerbungs- und Zulassungsordnung) vom 14.03.2012 (ABl. Nr. 2/ 2012) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie (Studien- und Prüfungsordnung) vom 21.01.2010 (ABl. Nr. 4/2010) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin- Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Psychologie an der Martin- Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Bewerbungs- und Zulassungsordnung und § 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie das Auswahlverfahren für den Master-Studiengang Psychologie (120) an der Philosophischen Fakultät I der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Die Philosophische Fakultät vergibt nach Abzug der Vorabquoten 60% der Studienplätze in dem konsekutiven Masterstudiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) nach § 4 Abs. 1 dieser Ordnung.

§ 2

Bewerbung, Fristen, Prüfung des Vorliegens der Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen, Bewerbungsunterlagen

(1) Für die Bewerbung, Prüfung des Vorliegens der Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen sowie die Form und Frist der Bewerbung gelten §§ 2 bis 6 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung.

(2) Gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung und § 4 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen beizufügen:

1. beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss des Bachelor-Studiengangs Psychologie mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eines entsprechend vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sowie eine deutsche oder englische Übersetzung, falls das Zeugnis in einer anderen Sprache ausgestellt wurde, oder, falls das Zeugnis noch nicht vorliegt
2. eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über bisher mindestens 2/3 der innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen, die eine Durchschnittsnote ausweist, sowie ggf. eine deutsche oder englische Übersetzung.
3. Leistungsnachweise in den Fächern „Arbeits- und Organisationspsychologie“, „Klinische Psychologie“ und „Allgemeine Psychologie“ mit jeweils mindestens acht Leistungspunkten.
4. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes reichen neben den in Abs. 2 genannten Unterlagen noch einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse (mindestens Niveau DSH 2 oder äquivalenter Nachweis) mit ein.

§ 3

Auswahlkommission

Die Auswahlkommission ist gleichzeitig Studien- und Prüfungsausschuss gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung. Diese Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig.

§ 4

Auswahlverfahren, Erstellung Rangliste, Bescheide

(1) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer alle erforderlichen Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 fristgemäß eingereicht hat. Die Auswahl erfolgt nach dem Grad der Qualifikation des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt, erstellt die Auswahlkommission die Rangliste und übergibt diese dann dem Immatrikulationsamt (§ 7 Abs. 4 Bewerbungs- und Zulassungsordnung). Das Immatrikulationsamt führt sodann die Verfahren gemäß den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der HVVO durch (§7 Abs. 5 Bewerbungs- und Zulassungsordnung).

(3) Für die Erstellung der Bescheide gilt § 7 Bewerbungs- und Zulassungsordnung.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 04.07.2018, der Akademische Senat hat dazu am 12.12.2018 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2019 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) vom 04.02.2009 (ABl. Nr. 6/ 2009), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) vom 18.05.2011 (ABl. Nr. 7/ 2011) außer Kraft.

Halle (Saale), 8. Januar 2019

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor